

# NW\_GERICHTE 29084 vom 26. April 2022

NW Gerichte, 2022-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_29084](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_29084)

FR: NW\_GERICHTE 29084 du 26 avril 2022

IT: NW\_GERICHTE 29084 del 26 aprile 2022

## Regeste

Fahrlässige einfache Körperverletzung etc./Nichteintreten (SA 22 4)

## Erwägungen

### E. 2

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sieht für die Einlegung der Berufung ein zweigeteiltes Verfahren vor. Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Diese erste Voraussetzung haben die Berufungskläger vorliegend erfüllt. Nach Art. 399 Abs. 3 StPO reicht die Partei, die Berufung angemeldet hat, im Weiteren dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Nachdem der begründete Entscheid den Berufungsklägern am 29. März 2022 zugestellt wurde, ist die Frist von 20 Tagen am 19. April 2022 abgelaufen. Eine Berufungserklärung ist bis zum heutigen Tag keine erfolgt.

### E. 3

Das zweistufige Verfahren der Berufungsanmeldung und Berufungserklärung (Art. 399 StPO) führt zum Schluss, dass auf die Berufung nicht einzutreten ist, wenn die Partei, die Berufung angemeldet hat, gar keine Berufungserklärung einreicht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_99/2017 vom 27. April 2017 E. 3.7). Einen Nichteintretensentscheid sieht das Gesetz ausdrücklich in Art. 403 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 3 StPO vor, wenn eine Berufungserklärung zwar eingereicht wurde, jedoch verspätet erfolgte.

### E. 4

Praxisgemäss wird der Nichteintretensentscheid im Falle, dass überhaupt keine Berufungserklärung erfolgte, durch die Prozessleitung gefällt (vgl. Obergericht St. Gallen: OGE 50/2013/1 vom 26. März 2013).

### E. 5

Infolge Nichteinreichen der Berufungserklärungen ist auf die Berufung somit nicht einzutreten.

### E. 6

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4 ■ 4

Demnach erkennt die Prozessleitung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.